



Ausstellung einer EG-Bescheinigung – CITES-Bescheinigung (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)

Die EU-Artenschutzverordnung ist eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft, die der Überwachung des internationalen Handels mit Exemplaren gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dient. Der Handel soll so weit kontrolliert werden, dass das Überleben von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet wird. Die Verordnung setzt das Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen sowie weitere europäische Schutzbestimmungen um. Sie regelt einheitlich für alle EU-Länder die Ein- und Ausfuhr der Arten der Anhänge A bis D.

Vermarktung bedeutet, zu kaufen, zu verkaufen oder zu Verkaufszwecken vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern, zu kommerziellen Zwecken zu kaufen, zum Kauf anzubieten, zu erwerben oder zur Schau zu stellen.

Laut Washingtoner Artenschutzabkommen ist es notwendig, für bedrohte Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs A eine Bescheinigung ([CITES](#)) zu erstellen, die als Handelsdokument oder Besitzbescheinigung gilt und die Spezies ein Leben lang begleitet. Umfangreiche internationale Informationen erhält man unter <http://www.cites.org/>

Diese EG-Bescheinigungen (CITES) werden auf Antrag – nach Prüfung der rechtmäßigen Herkunft – beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. ausgestellt. Die notwendigen Kennzeichnungspflichten sind zu beachten. Es ist zwingend notwendig, eine Fotodokumentation im Original beizufügen. Wir raten daher an, diese unmittelbar bei der Antragstellung parat zu haben, um eine schnellere Bearbeitung zu ermöglichen. Hinweise dazu finden sie auf dem „Merkblatt [Kennzeichnungspflichten](#)“.

Die EG-Bescheinigungen sind als „Ausweis“ der Spezies zu betrachten und sind beim Transport, der Weitergabe und beim Verkauf dem neuen Besitzer mitzugeben.

Ohne gültige CITES-Bescheinigung ist keine Erfassung mittels einer Bestandsanzeige oder eine Vermarktung möglich. Beim Zuchtnachweis macht dies deutlich, dass die Elterntiere rechtmäßig erworben und deren Nachkommen in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt sind. Erwarten Sie Nachzuchten, so bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Ungültig gewordene Bescheinigungen (z.B. bei verendeten oder entflohenen Tieren) müssen der Ausstellungsbehörde zurückgegeben werden.

Die Ausstellung einer EG-Bescheinigung (Vermarktungsbescheinigung, Vorlagebescheinigung, Transportbescheinigung) ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert des Tieres.